
289/A(E) XXIV. GP

Eingebracht am 10.12.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hofer, Neubauer
und weiterer Abgeordneter

betreffend Härteausgleich für unverschuldet in Not geratene Unfallopfer

Der Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben und Voraussetzung für den Erhalt des Kennzeichens. Darüber hinaus hat sie zwei wichtige Funktionen: Sie bezahlt Schäden, die der Versicherte anderen mit seinem Fahrzeug schuldhaft zufügt und verteidigt ihn (notfalls auch vor Gericht) gegen zu Unrecht erhobene Ansprüche - das heißt, wenn dem Versicherungsnehmer zu Unrecht Schuld am Unfall angelastet wird. Die Versicherung ist verpflichtend, um Geschädigten sowie Schädiger abzusichern und zu verhindern, dass ein Verkehrsunfall zum finanziellen Ruin führt.

In Österreich ist mittlerweile eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 6 Millionen Euro vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Innerhalb dieser Summe sind für Personenschäden 5 Millionen Euro, für Sachschäden 1 Million Euro vorgesehen. Das mag auf den ersten Blick hoch erscheinen, hat aber handfeste Gründe. In den letzten Jahren wurde die Mindestversicherungssumme schrittweise angehoben, da die Unfallauswirkungen immer schwerwiegender wurden. Vor allem bei Massenkarambolagen oder schweren Unfällen mit Personenschäden (Invalidität!) ist die Obergrenze bald erreicht.

Wenn die durch einen Unfall entstandenen Schadenersatzansprüche (Sachschäden, Heilungskosten, Errichtung einer behindertengerechten Wohnmöglichkeit, Heilmittel und Heilbehelfe, laufende Pflege- und Betreuungskosten, etc) die Versicherungssumme des Unfallgegners überschreiten, folgt daraus rechtlich, dass die Haftpflichtversicherungen nur bis zur vertraglichen Versicherungssumme haften und die darüber hinaus gehenden Schäden vom schuldtragenden Lenker aus eigenem zu tragen sind.

Oft flüchtet sich der Unfallverursacher aber in den Privatkonkurs und das Unfallopfer erhält für die entstandenen und künftig entstehenden Schäden, mit Ausnahme einer geringfügigen Quote aus dem Abschöpfungsverfahren, keinen Ersatz, sodass er diesbezüglich letztlich auf öffentliche Hilfe angewiesen ist und sein wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, alle erforderlichen Schritte zu setzen, um für diese besonderen Fälle einen eigenen Fonds einzurichten, der vom Bund und den Ländern zu speisen ist, um in Notsituationen eine einmalige finanzielle Hilfe sicherzustellen, wenn alle anderen gesetzlichen Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.“

In formeller Hinsicht wird um die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales ersucht